

Bestimmungen zur Anwendung der Jugendleiter/innen-Card in Hessen

Um die Stellung der meist ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen zu stärken und ihnen für ihre vielfältigen Aufgaben eine amtliche Legitimation zu geben, die in allen Bundesländern gleichermaßen anerkannt wird, waren die Obersten Landesjugendbehörden mit Beschluss vom 12./13. November 1998 übereingekommen, einen bundeseinheitlichen Ausweis, die Jugendleiterinnen/-leiter-Card, für Jugendleiterinnen/-leiter einzuführen. Diese Vereinbarung wurde geändert und ergänzt durch den Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden vom 17./18. September 2009.

Der Ausweis soll den ehrenamtlich tätigen Jugendleiterinnen und Jugendleitern eine amtliche Legitimation geben, die ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit erleichtert und bundesweit anerkannt ist. Die Card soll Jugendleiter/-innen ausweisen, als Qualifikationsnachweis dienen, sie in ihrer Stellung stärken, in der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen unterstützen und in ihrem Engagement fördern. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Jugendleiter-Card ist zum 1. Dezember 2009 in Hessen ein Online-Antragsverfahren eingeführt worden.

Zu den Aufgabenbereichen von Jugendleiter/-innen gehören gemäß § 11 SGB VIII insbesondere: Organisation und Durchführung von:

- Kinder- und Jugendgruppenarbeit
- Freizeiten für Kinder und Jugendliche
- Internationale Begegnungen
- Bildungsveranstaltungen
- Leitung von Fach-, Neigungs- und Projektgruppen
- Veranstaltungen zur politischen Interessenvertretung
- Veranstaltungen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit

Aufgrund der gegenseitigen Anerkennung durch die Obersten Landesjugendbehörden können die an die Jugendleiter-Card geknüpften Vergünstigungen in allen deutschen Bundesländern in Anspruch genommen werden.

Für die Ausstellung der Card gelten folgende Bestimmungen:

I. Voraussetzungen

1. Die Card ist in erster Linie für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit bestimmt. Sie kann auch für neben- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen/-mitarbeiter ausgestellt werden, soweit sie wie Jugendleiterinnen/-leiter tätig werden.

2. Voraussetzung ist in der Regel, dass der Jugendleiter/die Jugendleiterin: für eine dem Hessischen Jugendring angehörende Jugendorganisation (Jugendverband od. Jugendgemeinschaft) oder für einen sonstigen gemäß § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig ist.

3. Die/der Jugendleiter/-in muss über pädagogische und rechtliche Kenntnisse im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten. Soweit pädagogische und rechtliche Kenntnisse nicht durch Berufsausbildung oder Studium erworben sind, ist die Teilnahme an einer Jugendleiter/-innenausbildung erforderlich, in der folgende Themen behandelt werden:



Arbeit in und mit Gruppen

- ▶ Definition und Formen von Gruppen
- ▶ Erkennen und Gestalten von Gruppenprozessen
- ▶ Entscheidungsfindung und Beteiligungsmodelle
- ▶ Reflexion von Gruppensituationen

Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherung

- ▶ Rechtliche Stellung der Jugendleiter/-in
- ▶ Aufsichtspflicht (Bedeutung und Umfang der Aufsichtspflicht, Sexualität und Aufsichtspflicht, rechtliche Konsequenzen von Aufsichtspflichtverletzungen)
- ▶ Haftung und Haftungsgrenzen
- ▶ Versicherungen
- ▶ Schutz vor Kindeswohlgefährdung
- ▶ Jugendschutzgesetz

Organisation und Planung

- ▶ Programmdurchführung
- ▶ Geschäftsführung

Entwicklungsprozesse im Kindes- und Jugendalter

- ▶ Psychische, kognitive und soziale Entwicklung
- ▶ Körperliche Entwicklung
- ▶ Besondere Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung

Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen

- ▶ Alltag von Kindern und Jugendlichen
- ▶ Soziokulturelle Unterschiede
- ▶ Geschlechtsspezifische Sozialisationsbedingungen
- ▶ Bearbeitung exemplarischer Erfahrungs- und Problemfelder, beispielhaft die Frage des Umgangs mit demokratie- und menschenfeindlichen Tendenzen in der Gesellschaft

Rolle und Selbstverständnis von Jugendleiter/-innen

- ▶ Persönlichkeitsentwicklung
- ▶ Leitungskompetenz
- ▶ Teamfähigkeit

Über die Ausbildung ist ein Nachweis zu führen; sie umfasst mindestens 40 Zeitstunden.



1. Die/der Jugendleiter/-in muss mindestens 16 Jahre alt sein. In vom Träger besonders zu begründenden Fällen kann die Card auch für Jugendleiter/-innen im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.

2. Als weitere Voraussetzung ist der gültige Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ i. S. d. § 19 Fahrerlaubnisverordnung erforderlich. Dieser Nachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

II. Zuständigkeit und Verfahren

1. Zuständig für die Ausstellung der Jugendleiter-Card (d. h. konkret für deren Bestellung und gegebenenfalls Aushändigung) sind die Träger, für die ein/e Jugendleiter/in tätig ist und die Jugendämter. Der Träger, für den ein/e Jugendleiter/in tätig ist, ist dafür verantwortlich zu prüfen, ob die/der Jugendleiter/in die Voraussetzungen nach Ziffer I dieser Richtlinie erfüllt. Mit der Freigabe des Antrags bestätigt der Träger die Korrektheit der gemachten Angaben. Der öffentliche Träger (Jugendamt) prüft die Berechtigung des freien Trägers zur Beantragung von Juleicas und die sachliche Richtigkeit der Angaben im Antrag. Der öffentliche Träger genehmigt die Jugendleiter-Card abschließend durch die Druckfreigabe.

2. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Sitz des Trägers oder dessen Untergliederung, für die der Jugendleiter/die Jugendleiterin überwiegend tätig ist.

www.juleica.de

3. Der Antrag muss Online auf dem Antragsportal: www.juleica.de erfolgen. Die Jugendleiterin/der Jugendleiter bzw. die Jugendhilfeorganisation/der Jugendhilfeträger können den Antrag stellen. Der für den Online-Antrag vorgesehene Verlauf sowie dessen Vorgaben sind dabei einzuhalten.

4. Die freien und öffentlichen Träger können bei Bedarf Nachweise anfordern: über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung nach I.3 oder über ausreichende pädagogische Kenntnisse durch Berufsausbildung oder Studium und über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“.

5. Die Ausweise können über den Träger an die Berechtigten ausgehändigt werden.

6. Die Ausgabe der Jugendleiter-Card dient dem gesetzlichen Auftrag zur Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 73 SGB VIII) und liegt somit im öffentlichen Interesse. Für die Ausstellung ist daher keine Gebühr zu erheben.

7. Die Card besitzt eine Gültigkeitsdauer von maximal 3 Jahren. Nach Ablauf dieser Dauer ist eine Folgebeantragung im Rahmen der unter Abschnitt III genannten Voraussetzungen möglich.

8. Die Card ist dem Jugendamt unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für ihre Ausstellung gem. I.2 entfallen sind.

9. Der Verlust der Card ist dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

III. Voraussetzungen bei Folgeanträgen

1. Jede Jugendleiterin/jeder Jugendleiter hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung der Card zu stellen (Folgeantrag). Der Folgeantrag muss innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Ablauf der Card erfolgen.

2. Die Jugendleiterin/der Jugendleiter muss hierfür an einem Fortbildungsangebot im Umfang von mindestens 8 Zeitstunden (entsprechend 10 Schulungseinheiten) in einem der unter I.3 genannten Themenbereiche teilnehmen.

3. Ein erneuter Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ ist nicht notwendig, jedoch empfehlenswert.

IV. Schlussbestimmungen

1. Diese Bestimmungen treten am 1. September 2010 in Kraft.

2. Die nach den bisherigen Bestimmungen ausgestellten oder verlängerten Ausweise behalten ihre Gültigkeit.

3. Der Erlass vom 1. September 1999 wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 22.07.2010
II 2a – 52 m 0600-0001
Hessisches Sozialministerium



die Juleica in Hessen

... eine Karte, die sich lohnt!



Hessisches Sozialministerium



Hessischer Jugendring





STEFAN GRÜTTNER
Hessischer Sozialminister



ANKE MUTH
Vorsitzende des
Hessischen Jugendrings

Die Jugendleiter/innen-Card (Juleica) ist die bundesweit einheitliche Card für Jugendleiter/innen. In Hessen löste sie im September 1999 den vorherigen Jugendleiter/innen-Ausweis ab. Die Einführung der Juleica hatte drei wichtige Beweggründe:

Sie ist ein amtliches Ausweisdokument, das ihre/n Besitzer/in als Jugendleiter/in ausweist.

Sie soll durch die Verpflichtung zum Besuch von Weiterbildungsseminaren zur Qualifizierung von Jugendleiter/innen beitragen.

Sie soll ehrenamtlich-freiwilliges Engagement stärken und auch zur Anerkennung dieses Engagements beitragen. So berechtigt die Juleica zur Inanspruchnahme von vielen Vergünstigungen.

Wir freuen uns, dass mit der Juleica seither ein wichtiger Impuls zur Anerkennung und Förderung ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements in Hessen gesetzt wird. Die bisherigen Erfahrungen machen deutlich, dass die mit der Juleica gehegten Absichten erreicht werden. Seit ihrer Einführung sind bundesweit insgesamt über 390.000 Juleicas ausgegeben worden. Allein in Hessen sind es über 20.300 Juleicas, von denen aktuell 5.700 gültig sind (Stand September 2010). Darüber hinaus wurden die Aus- und Fortbildungsangebote weiterentwickelt und neuen Anforderungen angepasst.

Wer kann die Juleica bekommen?

Die Juleica kann jede/r erhalten, der als Jugendleiter/in in der Kinder- und Jugendarbeit bei einem dem Hessischen Jugendring angehörigen Jugendverband, für einen nach § 75 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig ist.

Wo und wie kann ich die Juleica erhalten?

Grundlage der Vergabe in Hessen sind die „Bestimmungen zur Anwendung der Jugendleiter/innen-Card in Hessen“, die durch das Hessische Sozialministerium erlassen wurden und die du auf der Rückseite findest. Die Beantragung der Juleica erfolgt online auf www.juleica.de.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

- Um die Juleica beantragen zu können, musst du
 - ▶ eine Juleica-Ausbildung nach den Richtlinien in deinem Bundesland absolviert haben,
 - ▶ einen Lehrgang „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ i. S. d. § 19 Fahrerlaubnisverordnung absolviert haben,
 - ▶ tatsächlich (ehrenamtlich) in der Jugendarbeit tätig sein.

Wie funktioniert der Online-Antrag?

Du findest den Antrag auf www.juleica.de unter „Juleica-Antrag“. Was du dazu brauchst, sind eine E-Mail-Adresse sowie ein digitales Portraitfoto von dir. Die weiteren Schritte sind einfach und hier knapp zusammengefasst:

www.juleica.de



Registrierung

Für deinen ersten Online-Antrag musst du dich zunächst registrieren. Dafür klickst du auf den Link „registrieren“, gibst dort deinen Namen und Vornamen, deine E-Mail-Adresse und das Bundesland an, in dem du lebst, und bestätigst die Datenschutzbestimmungen. Sobald du dich registriert hast, erhältst du eine E-Mail mit deinem Passwort. Tipp: Deine Registrierung bleibt nach dem Antrag bestehen, damit du in drei Jahren ohne Umstände eine neue Juleica beantragen kannst. Nun loggst du dich mit deiner E-Mail-Adresse und dem Passwort ein und klickst auf „Antrag stellen“.

Persönliche Daten & Foto

Zunächst gibst du deine persönlichen Daten wie Adresse, Geburtsdatum etc. an. Bitte achte auf die korrekte Schreibweise, denn diese Daten erscheinen anschließend auf deiner Juleica und können nicht mehr verändert werden! Außerdem kannst du hier ein Passbild von dir hochladen. Falls du kein digitales Passbild hast, kann dir vielleicht der Jugendverband, die Initiative oder der Verein helfen, für die/den du ehrenamtlich tätig bist. Dann lässt du das Bild einfach weg und der Träger lädt eines hoch.

Auswahl des Trägers

Danach wählst du den Träger, für den du tätig bist, aus einer Liste aus. Durch die Angabe des Bundeslandes, des Kreises und des Ortes, in dem du tätig bist, wird eine Liste der Träger erstellt, die es in der gewählten Region gibt. Falls es deinen Träger in der Liste nicht gibt, klickst du auf den Haken „es konnte kein Träger gefunden werden“ und gibst die E-Mail-Adresse der Person an, die deiner Meinung



nach in deinem Landesverband für die Bearbeitung des Antrages zuständig ist. Wenn du für einen Träger ohne Landesverband aktiv bist und diesen Träger in der Liste nicht findest, gib das Kreis- bzw. Stadtjugendamt als Träger an.

Statistische Angaben

Dann hast du es auch schon fast geschafft, denn als nächstes folgen drei Seiten mit statistischen Fragen. Die Beantwortung ist freiwillig, und die Antworten werden ausschließlich anonym durch die Uni Dortmund ausgewertet. Sonst sieht niemand deine Antworten!

Datenschutzbestimmung und Selbstverpflichtung

Damit die Juleica beantragt werden kann, musst du nun noch die Datenschutzbestimmungen und die Selbstverpflichtung akzeptieren. In den Datenschutzbestimmungen ist geregelt, wer deine Daten einsehen kann und was diese Träger damit machen dürfen. Mit der Selbstverpflichtungserklärung versicherst du, dass alle gemachten Angaben korrekt sind, du über die notwendige Qualifikation verfügst und ehrenamtlich tätig bist. Wenn du dein Engagement beendest, musst Du die Juleica zurückgeben. Außerdem kannst du einen Account für die Community auf www.juleica.de beantragen.

Kontrolle deiner Daten

Zum Schluss solltest du noch einmal alle Daten kontrollieren. Falls dir ein Fehler auffällt, kannst du zu den vorherigen Schritten zurückblättern. Anschließend klickst du auf „Antrag stellen“. In dem Moment wird dein Träger automatisch informiert, dass es einen neuen Antrag gibt.

www.hessischer-jugendring.de



Bestätigung und Druckansicht

Jetzt hast du es geschafft! Das System informiert dich, dass der Antrag erfolgreich abgesendet wurde, und du hast außerdem die Möglichkeit, dir die Daten auszudrucken.

Und die Card?

Wenn dein Antrag geprüft wurde, wird die Juleica gedruckt und verschickt. Du bekommst zur Information jeweils eine E-Mail, wenn ein neuer Status erreicht wurde.

Wo kann ich an einer Aus- und Weiterbildung teilnehmen?

Aus- und Weiterbildungen für Jugendleiter/innen gibt es bei allen Jugendverbänden. Auch viele Jugendämter bieten Aus- und Weiterbildungen für Jugendleiter/innen oder können Interessierte an Jugendverbände u. a. vermitteln. Tipps, wo Bildungsangebote stattfinden, geben auch alle Stadt- und Kreisjugendringe. Die Adressen der Jugendverbände sowie der Stadt- und Kreisjugendringe in Hessen findest du auf www.hessischer-jugendring.de.

Welche Vergünstigungen gibt es?

Es zeigt sich, dass immer mehr Vergünstigungen an die Juleica geknüpft werden. Über bestehende Vergünstigungen informierst du dich am besten auf www.juleica.de. Hier sind alle Vergünstigungen zu finden, die in die Website eingetragen wurden. Es ist aber davon auszugehen, dass deutlich mehr Vergünstigungen existieren als eingetragen sind. Sinnvoll ist es deshalb, sich bei seinem Kreis- oder Stadtjugendring oder dem Jugendamt nach Vergünstigungen im direkten Umfeld zu erkundigen.

Vergünstigungen auf Landesebene:

Das Land Hessen und die DB Reise&Touristik AG unterstützen Inhaber/innen der Juleica beim Erwerb der Bahn-Card mit 25 Euro. Weitere Informationen hierzu gibt es im DB ReiseZentrum, Bahnhofplatz 1, 65189 Wiesbaden sowie direkt bei Frau Herzog (Tel.: 06 11 / 70 93 26, E-Mail: baerbel.herzog@deutschebahn.com).

In staatlichen Schlössern und Gärten in Hessen erhalten Inhaber/innen der Juleica 50 % Eintrittsmäßigung.

Die Hessische Landeszentrale für politische Bildung (Tausenstraße 4 – 6, 65183 Wiesbaden) erlässt Inhaber/innen der Juleica die Bereitstellungspauschale für kostenpflichtige Publikationen. Pro Halbjahr können bis zu fünf Bücher bestellt werden. Das Publikationsverzeichnis findest du auf www.hlz.hessen.de.

Weitere Informationen

www.juleica.de



Weitere Fragen?

Bei Fragen zur Juleica steht der Hessische Jugendring gerne mit Rat und Tat zur Verfügung. Weitere Exemplare dieses Leporellos können gerne angefordert werden:

Hessischer Jugendring

Schiersteiner Straße 31 – 33
65187 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 990 83 - 0
Fax: 0611 / 990 83 - 60
E-Mail: info@hessischer-jugendring.de
www.hessischer-jugendring.de

Hessisches Sozialministerium

Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 817 38 58
Fax: 0611 / 817 32 60
E-Mail: u.bachmann@hsm.hessen.de
www.hsm/hessen.de



Für weitere Informationen stehen auch wir gerne zur Verfügung:

Hier können Ansprechpartner der Jugendarbeit ihre Adresse einstempeln

IMPRESSUM

Herausgeber: Hessischer Jugendring e. V.
und Hessisches Sozialministerium
Redaktion: Kati Mühlmann
Gestaltung: eigenart Eckhardt & Pfannebecker, Wiesbaden
Druck: Druckerei und Verlag Klaus Koch GmbH, Wiesbaden
Stand: Wiesbaden 2010
ISBN 978-3-929601-30-5